

Modul 1a – Be a Coach

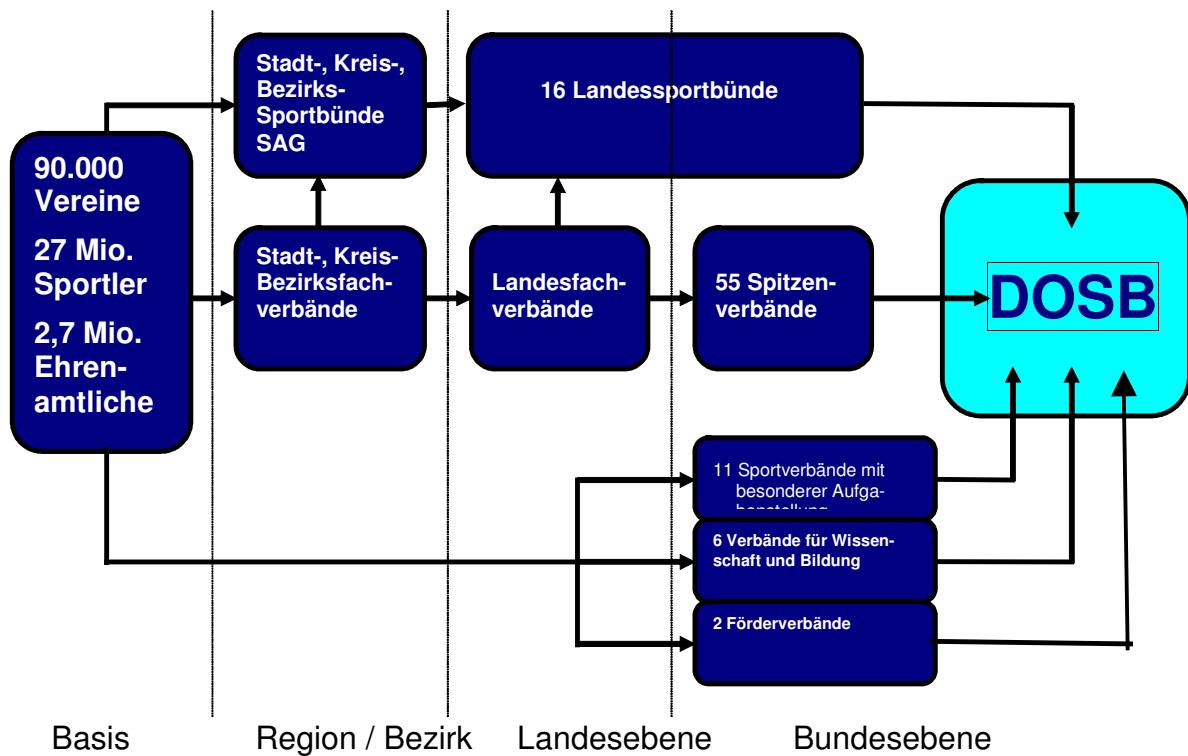
Struktur des Sports in Deutschland



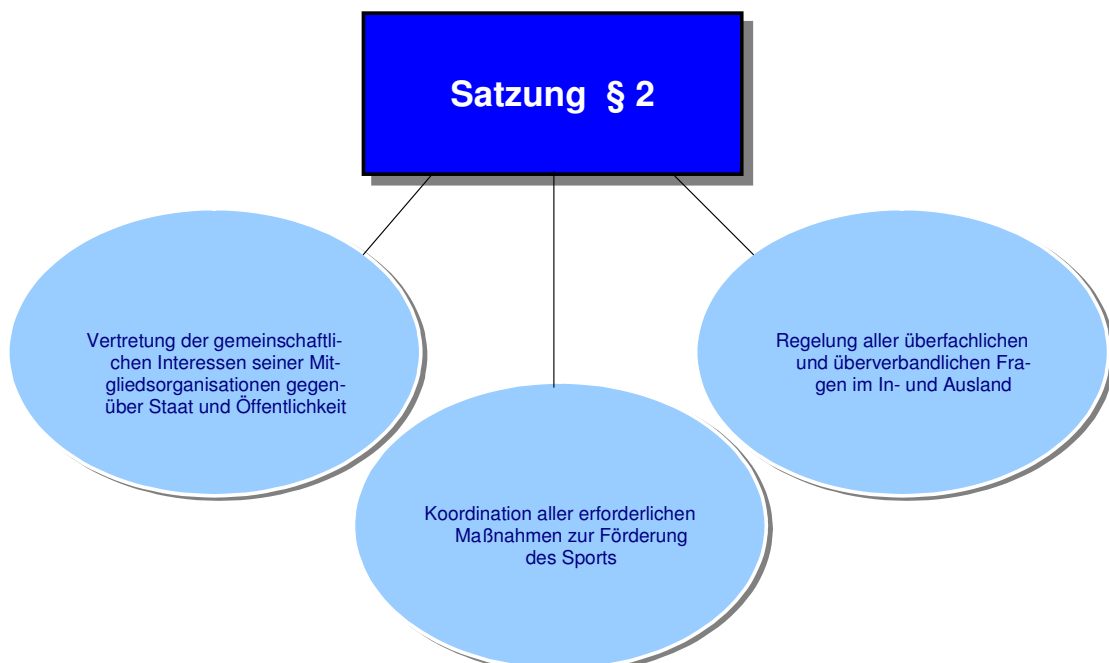
Struktur des Deutschen Olympischen Sportbundes	2
Satzungsgemäße Aufgaben des DOSB	2
Aufgaben der Fachverbände	3
Aufgaben der Landessportbünde	3
Der Landessportbund Berlin	4
Struktur des Landessportbundes Berlin (LSB).....	4
Die Mitgliedsorganisationen des LSB Berlin	5
Der Verein	5

Berliner Basketball Verband, Friesenhaus II, Hanns-Braun-Straße, 14053 Berlin
erstellt. 26.11.2008 geändert am:05.12.08

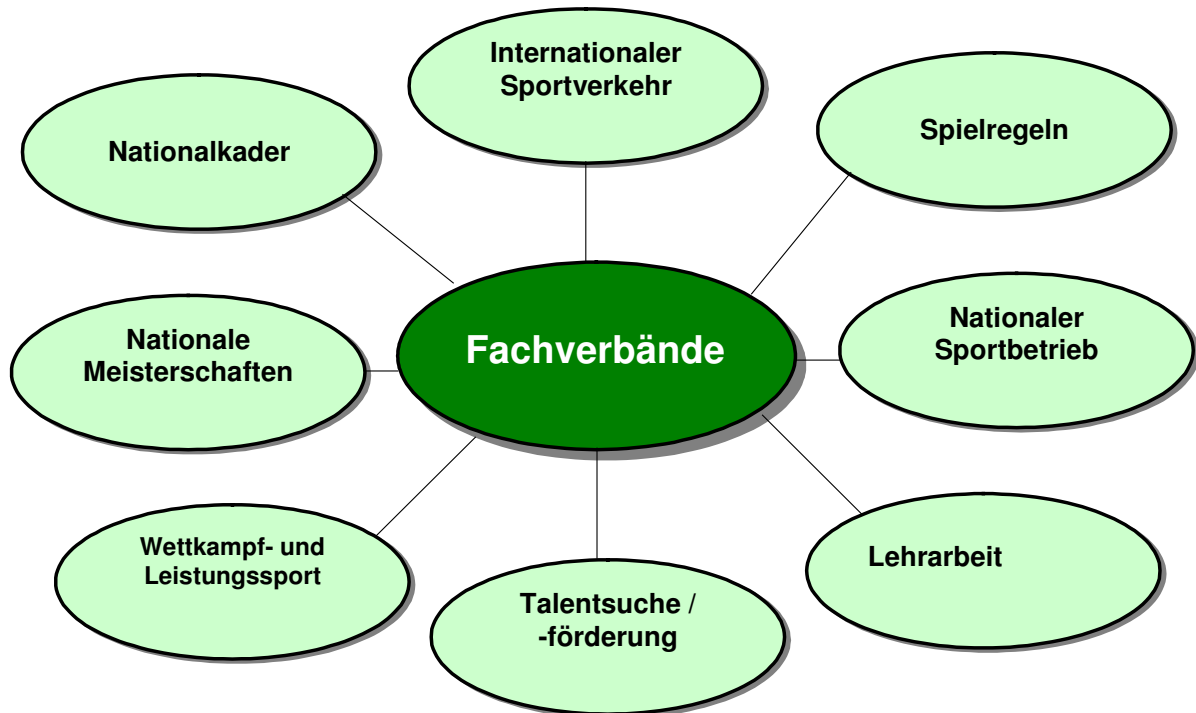
Struktur des Deutschen Olympischen Sportbundes



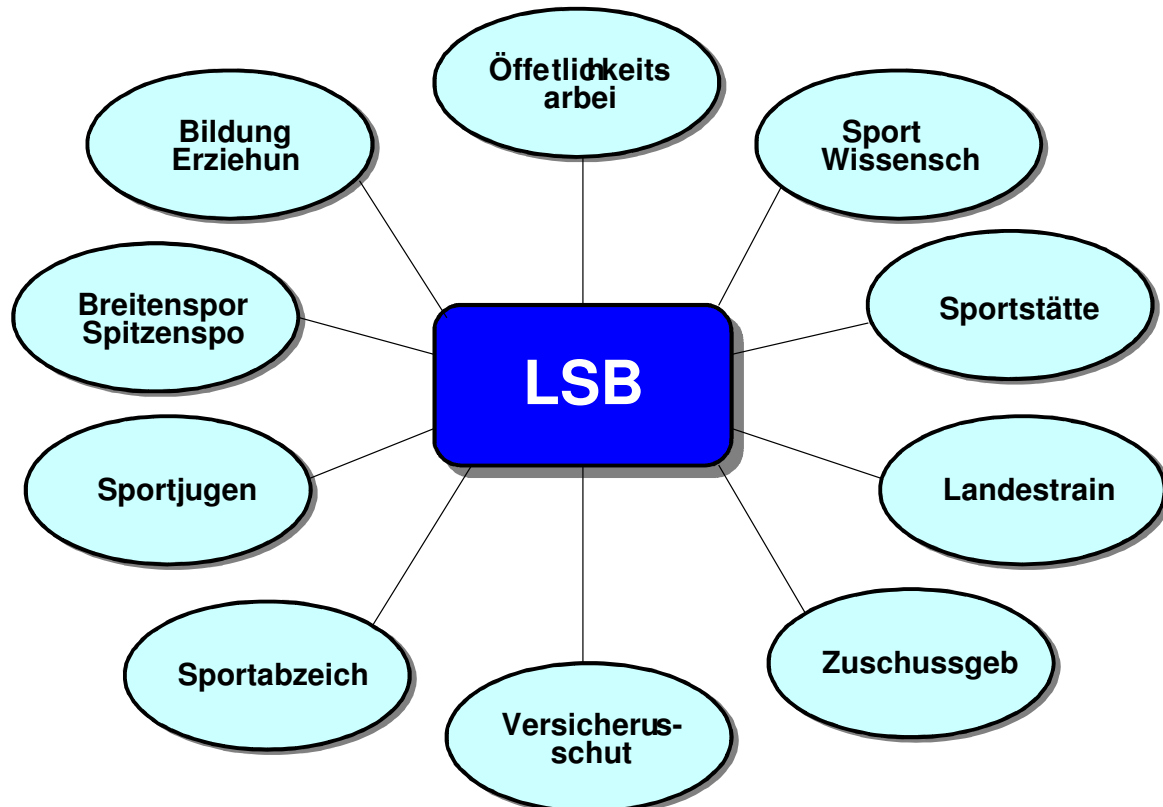
Satzungsgemäße Aufgaben des DOSB



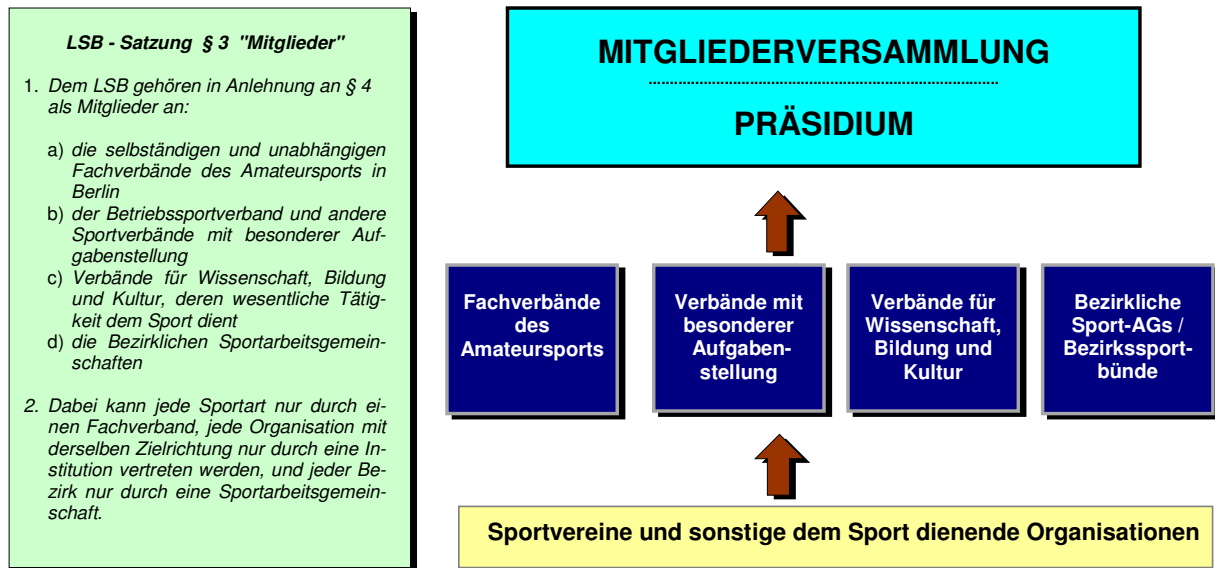
Aufgaben der Fachverbände



Aufgaben der Landessportbünde



Der Landessportbund Berlin



Struktur des Landessportbundes Berlin (LSB)

Im Landessportbund Berlin sind Mitglied:

- 50 Fachverbände
- 9 Verbände mit besonderer Aufgabenstellung
- 7 Verbände für Wissenschaft und Bildung
- 12 Bezirkliche Sportarbeitsgemeinschaften / Bezirkssportbünde
- ca. 2.000 Vereine mit etwa 500.000 Mitgliedern

91 Vereine haben 1.000 und mehr Mitglieder
davon haben 33 Vereine mehr als 2.000 Mitglieder

1.450 Vereine sind Einspartenvereine

Etwa 60% aller Vereine haben weniger als 100 Mitglieder

Der Anteil der Jugendlichen bis 19 Jahre beträgt ca. 27%

Der Anteil von Mitgliedern über 50 Jahre beträgt über 25%

Als Trainer / Übungsleiter und Betreuer arbeiten:

- 45 Landestrainer (Nachwuchsleistungssport, D- und DC-Kader)
- 98 Sportjugendtrainer (hauptamtlich in Vereinen mit mehr als 100 Ki/Ju)
- ca. 5.000 Übungsleiter
- ca. 15.000 Ehrenamtliche

Die Mitgliedsorganisationen des LSB Berlin

Fachverbände		Verbände mit besonderer Aufgabenstellung	Verbände für Wissenschaft und Bildung
Aikido American Football Badminton Bahnengolf Baseball, Softball Basketball Casting, Angeln Alpenverein Billard Boxen Dart Eissport Fechten Fußball Gewichtheben, Kraftsport Golf Handball Hockey Judo Ju-Jutsu Kanu Karate Sportkegeln Kikboxen Leichtathletik Luftsport (Aero-Club)	Mod. Fünfkampf Motorsport Motoryachtsport Radsport Pferdesport Ringen Inline- und Rollsport Rudern Rugby Segeln Skisport Schach Schießen Schwimmen Taekwondo Tanzen Tauchen Tennis Tischtennis Triathlon Turnen Volleyball Wandern Wasserski	Betriebssport Studentensport Behindertensport Gehörlosensport Camping Dt. Jugendkraft Evangel. Sportarbeit DLRG Freikörperkultur Dachorganisation für mehrere Sportarten bzw. besondere Mitgliedsformen.	Dt. Olympische Gesellsch. Forum f. Sportgeschichte Sportärzdebund Sportlehrer Sportjournalisten VSJ Trägerverein d. OSP Verbände und Organisationen, die keinen Sport anbieten
<p>Um als Verband Mitglied im LSB Berlin werden zu können, muss es sich um eine anerkannte Sportart handeln, die nicht bereits durch einen Verband vertreten ist. Der Verband muss entspr. BGB durch 7 Vereine gegründet worden sein, die zusammen wenigsten 500 Mitglieder haben.</p>			

Der Verein

Verein im Sinne des "Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts" ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

Mit der Eintragung (e.V.) in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erhält ein Verein seine Rechtsfähigkeit und wird "juristische Person". Dadurch beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.

Aber Vorsicht! Reicht das Vereinsvermögen zur Deckung von Forderungen nicht aus, kann es unter Umständen auch zur Haftung des Vorstandes (nach § 26 BGB) kommen.

Der Name eines Vereins darf im Bereich des Amtsgerichts nicht doppelt vorkommen. Er darf nicht irreführen und nichts enthalten, was Anlass zur Täuschung über Art, Größe, Alter und die sonstigen wesentlichen Verhältnisse (insbesondere den Zweck) des Vereins geben kann.

Beispiel: Ein Freizeit-Fußballverein, der lediglich in seinem Kietz agiert, darf sich nicht "Deutscher" oder "Europäischer" Verein nennen.

Die Gemeinnützigkeit (Freistellung von der Körperschaftssteuer) ist nicht von der Eintragung im Vereinsregister abhängig sondern vom Vereinszweck und dessen Verwirklichung. SPORT ist nach § 52 der Abgabenordnung (AO) ein förderungswürdiger Zweck.